

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2007

Nr. 2007/2212

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2007 Verhandlungsauftrag: Spezialregelungen für Kaderangehörige

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 5. Dezember 2006 einen Auftrag der Geschäftsprüfungskommission überwiesen, der den Regierungsrat beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für ein flexibles und zeitgemässes Verfahren zur Auflösung von Anstellungsverhältnissen von Kaderangehörigen zu schaffen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit der finanziellen Abgeltung von Überzeit bei Kaderangehörigen aufgehoben werden. Diese Themen sollen sozialpartnerschaftlich ausgehandelt werden mit dem Ziel, den Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV, BGS 126.3) entsprechend anzupassen. Kann bis am 30. Juni 2008 keine Einigung erzielt werden, wird der Regierungsrat dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG, BGS 126.1) vorlegen.

2. Erwägungen

2.1 Definiton "Kaderangehörige"

Was die Vereinfachung des Kündigungsverfahrens, die Abgeltung des positiven Gleitzeitsaldos bei Kaderangehörigen sowie die Anerkennung von Leistungen als Gegenleistung für die Verschärfung der Anstellungsbedingungen betrifft, ist der Begriff 'Kader' auf diejenigen Arbeitnehmenden zu beschränken, welche direkt einem Regierungsrat unterstellt sind, also auf das oberste Kader. Für den Bereich der Spitäler AG ist der Begriff "oberstes Kader" im Rahmen der Verhandlungen in der GAV-KO noch zu bestimmen.

2.2 Vereinfachung des Kündigungsverfahrens

Bei Angehörigen des obersten Kadern soll unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Bewährungsfrist verzichtet und damit das Kündigungsverfahren vereinfacht werden können.

Gemäss GAV und StPG hat der Arbeitgeber heute zwei für sämtliche Arbeitnehmenden geltende Möglichkeiten ein Anstellungsverhältnis einseitig zu beenden. Es handelt sich dabei um die ordentliche Kündigung (§ 27 StPG; §§ 42 ff. GAV) und die fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 28 StPG; § 46 GAV). Das ordentliche Kündigungsverfahren sieht für alle Arbeitnehmenden in jedem Fall eine Bewährungsfrist vor. Erst bei nachweislicher Nichtbewährung kann das Kündigungsverfahren mit Kündigungsantrag und Gewährung des rechtlichen Gehörs seinen Lauf nehmen und die Kündigung schliesslich ausgesprochen werden. Es gibt jedoch Situationen, in denen kein Grund für

eine fristlose Auflösung vorliegt und die Durchführung des langwierigen ordentlichen Kündigungsverfahrens ebenfalls keinen Sinn macht, da eine Bewährung des Arbeitnehmenden gar nicht möglich ist. Daher sollen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, die es ermöglichen, beim obersten Kader auf eine Bewährungsfrist zu verzichten. Diese macht nämlich nur dann Sinn, wenn die Leistung und/oder das Verhalten tatsächlich verbessert werden können und das Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Arbeitnehmenden noch nicht vollständig zerstört ist. Ist dies nicht der Fall, wird auch die Gewährung einer Bewährungsfrist nicht den erwünschten Erfolg bringen. Die Zusammenarbeit wird dann, bedingt durch das Aufgabengebiet und die Intensität der Zusammenarbeit, auf dieser Stufe unmöglich.

Wie beim Verfahren um fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses soll auch beim vereinfachten Verfahren ohne Bewährungsfrist der Entscheid zur Auflösung des Anstellungsverhältnisses für die gesamte Verwaltung bei einer einzigen Instanz, nämlich beim Regierungsrat liegen. Das Personalamt soll als Instruktionsbehörde wirken, welche auch Beweismassnahmen durchführen kann. Es lassen sich jedoch keine standardisierten Kriterien aufstellen, um die Zerstörung des Vertrauensverhältnisses nachzuweisen. Es muss immer der Einzelfall beurteilt werden. Um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten (Rechtssicherheit) sollte jedoch immer dieselbe Instanz instruieren. Dasselbe soll bei der Spitäler AG gelten. Das vereinfachte Kündigungsverfahren für das oberste Kader soll im GAV geregelt werden.

2.3 Schematische Darstellung

Ordentliches Kündigungsverfahren	Vereinfachtes Kündigungsverfahren	Fristlose Auflösung
Kündigungsgrund liegt vor ↓	Kündigungsgrund liegt vor ↓	Wichtiger Kündigungsgrund liegt vor ↓
MAB ↓	Gespräch mit Begründung der Kündigung ↓	Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses nicht mehr zumutbar ↓
Bewährungsfrist/schriftliche Kündigungsandrohung ↓		
Begründeter Kündigungsantrag an Anstellungsbehörde ↓	Begründeter Kündigungsantrag an Regierungsrat ↓	Begründeter Kündigungsantrag an Regierungsrat ↓
Rechtliches Gehör ↓	Rechtliches Gehör ↓	Rechtliches Gehör ↓
Entscheid durch Anstellungsbehörde ↓	Entscheid durch RR ↓	Entscheid durch RR ↓
Kündigungsfrist 3 Monate	Kündigungsfrist 3 Monate	Keine Kündigungsfrist

3. Abgeltung des positiven Gleitzeitsaldos bei Kaderangehörigen

Bei Kaderangehörigen trifft es noch ausgeprägter zu als für die Mitarbeitenden im ausführenden Bereich, dass sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe und nicht nur für das Absolvieren einer bestimmten Präsenzzeit engagiert sind. Dabei kann die zeitliche Beanspruchung durchaus über das ordentliche Mass hinausgehen. Diese Mehrarbeitszeit wird mit einer entsprechend höheren Besoldung abgegolten und soll nicht separat entschädigt werden. Je höher die Stellung und damit die Lohnklasse, desto höher ist auch die Zumutbarkeitsgrenze, die für den allenfalls erforderlichen zusätzlichen Zeitaufwand für die Erfüllung der Aufgabe erwartet werden darf.

3.1 Geltende Regelung gemäss GAV

§ 78 GAV hält den Grundsatz fest, wonach ein positiver Gleitzeitsaldo, der während der Anstellungsdauer entsteht, kompensiert und nicht vergütet werden soll. Dieser Grundsatz gilt für sämtliche Arbeitnehmenden. Das Personalamt bzw. die Anstellungsbehörde kann jedoch Ausnahmen bewilligen.

Beim Austritt aus dem Staatsdienst ist der Zeitsaldo gemäss § 80 GAV vor der Auflösung des Anstellungsverhältnisses auszugleichen. Dabei wird ein positiver Gleitzeitsaldo vergütet, sofern ein Ausgleich aus betrieblichen Gründen oder wegen Krankheit oder Unfall nicht möglich war.

3.2 Zusätzliche Regelung für Kaderangehörige

Im Unterschied zu den übrigen Arbeitnehmenden ist ein positiver Gleitzeitsaldo bei Kaderangehörigen grundsätzlich **nicht** zu vergüten; auch nicht in Ausnahmefällen. Einzig bei Kaderpersonen, welche die Arbeitszeit nicht frei einteilen können, weil sie nach einem Dienstplan oder einem Stundenplan arbeiten, soll ein durch Anordnung entstandener positiver Gleitzeitsaldo vergütet werden.

Das Personalamt bzw. die Spitalleitung sollen sowohl während der Anstellungsdauer, wie auch beim Austritt aus dem Staatsdienst über allfällige Ausnahmen betreffend Auszahlung entscheiden. Ausnahmen liegen dann vor, wenn wegen zusätzlichen Aufgaben die Sollarbeitszeit übersteigende Mehrarbeit geleistet werden muss, welche die Zumutbarkeitsgrenze überschreitet. Die Zumutbarkeitsgrenze kann nicht generell festgelegt werden, sondern ist im Rahmen einer in der Praxis festzulegenden Bandbreite im Einzelfall zu bestimmen.

4. **Anerkennung der Leistungen von Kaderangehörigen als Gegenleistung für die Verschärfung der Anstellungsbedingungen**

Als Ausgleich für die geforderte Verschärfung der Anstellungsbedingungen im obersten Kaderbereich (Verzicht auf Bewährungsfrist beim ordentlichen Kündigungsverfahren; grundsätzlich keine finanzielle Abgeltung des positiven Gleitzeitsaldos) sollen zeitgleich rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche eine weitergehende Anerkennung der Leistungen des Kaderebene zulassen.

Als umsetzbare Möglichkeit bietet sich die Erhöhung des Leistungsbonus an. Damit kann den erhöhten Leistungsanforderungen und der besonderen Vertrauensstellung im obersten Kader gebührend Rechnung getragen werden. Die Erhöhung des Leistungsbonus beim obersten Kader von heute durchschnittlich 2,5 % auf 5 % hat im Bereich der Verwaltung zusätzliche Kosten von Fr. 213'500.-- zur Folge. Damit wird die Bandbreite für den individuell möglichen Leistungsbonus von heute zwischen 0 bis 5 % auf 0 bis 10 % erweitert.

5. Beschluss

Das Personalamt wird beauftragt, die unter den Ziffern 2, 3 und 4 erwähnten Regelungen in der GAV-Kommission zu vertreten und den GAV in diesem Sinne zu ergänzen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Personalamt (3), me

Departemente (5)

Staatskanzlei

Gerichtsverwaltungskommission

Mitglieder der GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Solothurner Spitäler AG (3, Versand durch Personalamt)